

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 38=58 (1892)

Heft: 18

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXVIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LVIII. Jahrgang.

Nr. 18.

Basel, 30. April.

1892.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Zur Befestigung von St. Maurice und Martigny. — Gesammelte Schriften und Denkwürdigkeiten des General-Feldmarschalls Grafen Hellmuth v. Moltke. — Wiebe: Die Theilnahme der Fussartillerie an den grössern Truppenübungen mit Scharfschiessen. — Stadelmann: Die neuen Verkehrsmittel im Kriege. — Eidgenossenschaft: Beförderung. Der Waffenrock in Rekrutenschulen der Infanterie. Ein Handbuch für die schweizerischen Genie-Truppen. Bernische Winkelriedstiftung. — Verschiedenes: Die Luftschiffer bei den grossen französischen Truppenübungen 1891. Die Gehorsamspflicht und ihre Grenzen.

Zur Befestigung von St. Maurice und Martigny.

Die noch vor kurzer Zeit bestehende Spannung der politischen Lage hat Dank der Erklärungen Deutschlands in der Novemberrede des Reichskanzlers Caprivi und der friedlichen Aeusserungen anderer Regierungen nachgelassen und zur Zeit einer ruhigeren Auffassung Platz gemacht. Die Vorgänge, welche zur Befestigung der derart charakterisirten friedlichen Situation beizutragen vermögen, können daher nur als erwünschte bezeichnet und in diesem Sinne einer Erörterung unterzogen werden. Einen derartigen Vorgang bildet die im Interesse der Aufrechterhaltung des Friedens geplante Befestigung des südwestlichen Zugangs der Schweiz, des oberen Rhonethals, bei Martigny bzw. St. Maurice, und wenn wir die Lage und die Bedeutung dieser Befestigung nachstehend erörtern, und dabei der Velleitäten eines Krieges, gegenüber denen ihre Anlage beschlossen ist, gedenken, so geschieht dies nicht etwa in der Absicht, etwaige neue Gefahren zu signalisiren, sondern einfach als Konsequenz dieser Erwägungen, welche die Behandlung eines derartigen Gegenstandes unvermeidlicher Weise erheischt.

Bereits seit längerer Zeit hat man sich mit der Idee der Befestigung der wichtigen, das obere Rhonethal sperrenden Positionen von St. Maurice und Martigny zum Schutze der schweizerischen Südgrenze beschäftigt. Welchem von beiden Punkten man den Vorzug zu geben beabsichtigt, oder ob man beide befestigen wird, ist zur Zeit noch nicht bekannt, allein der Entschluss, in ihrer Nähe zur Befestigung des obern Rhone-

thales zu schreiten, darf heute als feststehend gelten.

Die Sperrung des oberen Rhonethales für einen feindlichen Angreifer in der bezeichneten Gegend besitzt unverkennbar in zwei Richtungen erhebliche Wichtigkeit für die Schweiz, und zwar einerseits gegen einen französischen Vorstoss im Wallis nach dem St. Gotthard und andererseits gegenüber einem Durchmarschversuch Italiens durch schweizerisches Gebiet. Denn das obere Rhonethal bezeichnet, nachdem der St. Gotthard-Pass mit der einzigen Bahnverbindung zwischen Italien und der Schweiz durch starke Befestigungsanlagen schweizerischerseits gesperrt worden ist, den einzigen Weg, welcher einerseits für die Streitkräfte einer italienischen Armee unmittelbar nach der Schweiz und indem sie den Genfersee östlich umgehen, zur Vereinigung mit den Streitkräften Deutschlands nach der schweizerischen Hochebene und dem nördlichen wegsamen und unbefestigten Gebiet des französischen Jura zwischen den Sperrbefestigungen von Pontarlier und des Mont Lomont führt und welcher andererseits für das Vordringen französischer Streitkräfte im oberen Rhonethal gegen die Gotthardbefestigungen und damit zu der dort die Alpen überschreitenden einzigen Schienenverbindung zwischen Italien und Deutschland die kürzeste Annäherungslinie bildet.

Im Interesse der Schweiz kann es nur liegen, zur Aufrechterhaltung ihrer Neutralität einen Durchmarsch fremder Armeen durch ihr Gebiet für den Fall eines mitteleuropäischen Krieges möglichst zu erschweren und gestützt auf ein in ihren Verhältnissen angemessenes starkes Vertheidigungssystem und zweckmässig angelegte